

Parteimitglied beendet, und der betreffende Genosse hat wieder wie alle Parteimitglieder das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

Für alle Parteimitglieder, die eine Parteistrafe haben, die nicht mit Funktionsentzug verbunden wurden, gelten solche Einschränkungen nicht. In der Mitgliederversammlung muß man natürlich den Charakter des Vergehens berücksichtigen und solche Genossen vor allem danach beurteilen, wie sie sich in der Zeit nach dem Erhalt ihrer Parteistrafe geführt haben, ehe man sie zur Wahl vorschlägt.

---

## Sind Abteilungsparteiorganisationen auch Grundorganisationen?

In Gesprächen mit Genossen aus Betriebsparteiorganisationen und auch in Presseartikeln findet man in letzter Zeit öfters die Bezeichnung Grundorganisation, wenn Parteiorganisationen von Betriebsabteilungen bzw. Betriebsabschnitten gemeint sind. Man spricht von „Grundorganisationen des Betriebes“, man liest vom „Sekretär der Grundorganisation Mechanische Werkstatt im VEB ...“ u. a. und erhält auf den Hinweis, daß es sich hierbei doch um Teile einer Grundorganisation, nämlich um Abteilungsparteiorganisationen (APO) handelt, die Antwort, das seien doch selbständige Grundorganisationen mit gewählter Leitung usw. Diese Auffassung ist in den Betriebsparteiorganisationen, aber auch in den Kreisleitungen sehr verbreitet, obwohl sie nicht in Übereinstimmung steht mit den statutenmäßigen Festlegungen unseres Parteaufbaus.

Bekanntlich ist unsere Partei auf dem Betriebs- und Territorialprinzip aufgebaut. Entsprechend diesem Prinzip gehören die Parteimitglieder, die in Betrieben, Verwaltungen, Institutionen u. a. tätig sind, diesen Betriebsparteiorganisationen an, während jene Parteimitglieder, die nicht in diesen Betrieben arbeiten oder die als einzelne Genossen in kleinen Betrieben ohne Parteiorganisationen arbeiten, in den territorialen Parteiorganisationen (in Wohngebieten und Dörfern) erfaßt sind. Beide — Betriebsparteiorganisationen und örtliche territoriale Parteiorganisationen — sind Grundorganisationen der Partei. Sie haben die Aufgabe, die Beschlüsse der Partei gründlich durchzuarbeiten, darüber zu beraten und zu beschließen, wie diese Aufgaben in ihrem Betrieb oder Dorf bzw. Wohngebiet am erfolgreichsten durchzuführen sind. Das erfordert eine enge, tägliche Verbindung eines jeden Parteigenossen mit den parteilosen Kollegen im Betrieb bzw. mit den Nachbarn im Wohnort. Die Grundorganisationen müssen diese Arbeit organisieren und die Mitglieder befähigen, für die Verwirklichung der Politik unserer Partei zu kämpfen. Die Tätigkeit der Grundorganisation ist von entscheidender Bedeutung für die Verbundenheit der Partei mit den Volksmassen, für deren Bereitwilligkeit, am sozialistischen Aufbau mitzuarbeiten, und für die Erziehung der Parteimitglieder zu bewußten Kämpfern für den Sozialismus.

Als Vortrupp der Arbeiterklasse legt die Partei ihr Hauptaugenmerk auf die Betriebe, vor allem auf die Großbetriebe, denn sie „umfassen nicht nur zahlenmäßig, sondern noch viel mehr dem Einfluß, der Entwicklung, der Kampffähigkeit nach den ausschlaggebenden Teil der gesamten Arbeiterklasse“ (Lenin). Die Grundorganisationen dieser Betriebe sind zahlenmäßig oft so stark, daß es